
Persistenter Identifier: 985862173_0004
Titel: Verhandlungen der ... Direktoren-Versammlung in der Provinz Schlesien - 5=4.1879
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 1722
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985862173_0004/1/

Die Fassung des Referats wird abgelehnt gegen 8 Stimmen, der Antrag Volkmann's gegen 14 Stimmen. Für Friede's Fassung erklärt sich die Majorität. Die Worte der These „Es wird . . . ausgeschlossen“ fallen damit.

Zu Absatz 4 in These 12 schlägt Volkmann die Fassung vor:
 „ertheilt die Censuren für den von ihm selbständig ertheilten Unterricht.“

Wentzel befürwortet das Amendement:

„Der Candidat ertheilt die Censuren für seine Lectionen nach vorausgegangener Besprechung mit dem Director oder dem betreffenden beauftragten Lehrer. Eine Stimme bei der Versetzung steht ihm nicht zu.“

Er ist dagegen, dass dem Candidaten die in der These zugesprochene Befugniss zukomme. Die Candidaten schwankten zwischen Milde und Strenge. Habe man dem Candidaten die Disciplinargewalt nur in beschränktem Masse zugesprochen, so dürfe man ihm die in der These erwähnten Rechte erst recht nicht lassen; mindestens sei ein Correctiv nöthig, welches in dem Urtheile des Directors und ergänzungsweise in dem des betreffenden Fachlehrers gegeben sei. Bei der Versetzung aber dem Candidaten eine Stimme zu geben, sei sehr bedenklich.

Heine findet doch zwischen Disciplinarmassregeln und Abgabe von Urtheilen einen Unterschied. Der ungeübte Lehrer handele wohl einmal leidenschaftlich bei gegebener Veranlassung, also sei auf diesem Gebiete eine Beschränkung geboten. Es sei aber etwas Anderes, eine Censur abzugeben oder bei Versetzungen mitzusprechen. Der Candidat corrigire die schriftlichen Arbeiten, er müsse also, da der Fachlehrer nur selten bei ihm hospitire, auch bei der Censur und Versetzung mitsprechen können. Daher sei die These des Referenten vorzuziehen.

Lindner will wohl selbständige Ausstellung der Censuren durch den Candidaten, aber nicht allgemeine Beurtheilung, wie sie bei der Versetzung nöthig sei. Schon die geringe Zahl der Lehrstunden, die derselbe habe, liesse eine solche nicht zu. Demgemäss schlägt er die Fassung vor:

„Der Candidat ertheilt die Censuren für seine Lectionen; bei der Versetzung ist sein Urtheil zu hören; ein Votum steht ihm nicht zu.“

Rösner hat hierin keine Befürchtungen. Wenn der Candidat seine Probezeit sorgfältig durchgemacht habe, müsse er auch am Schluss derselben bei Versetzungen mitsprechen können.

Auch Friede sieht keine Gefahr in der Theilnahme an der Abstimmung. Schliesslich sei doch der Director massgebend.